

## Inhaltsverzeichnis

Termine Juni 2017.....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen .....	3
Höhere Bewertung eines Fremdwährungsdarlehns in Schweizer Franken.....	4
Bildung einer Rückstellung für künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen.....	4
Körperschaftsteuerliche Auswirkungen durch Gewinnanteile aus einem in US-Dollar geführten Aktienfonds.....	4
Kostenaufschlagsmethode bei Konzernfinanzierung zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises im Regelfall vorzugswürdig .....	5
An GmbH als Versicherungsnehmerin gezahlte Versicherungsleistungen wegen Erkrankung des Gesellschafter-Geschäftsführers sind Betriebseinnahmen.....	5
Wertaufholung nach Einbringung von Betriebsvermögen.....	5
Umsatzsteuerfreiheit von Personenbeförderungsleistungen eines Taxiunternehmens für eine Klinik.....	5
Entfall der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers unabhängig von der Erstattung der Umsatzsteuer an den Bauleistenden.....	6
Keine Kürzung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch um EU-Fördermittel geminderte Entgelte .....	6
Umsatzsteuersatz auf E-Books.....	6
Auch bei Anordnung der Eigenverwaltung endet eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	6
Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei unberechtigtem Steuerausweis .....	7

## Termine Juni 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	12.06.2017	15.06.2017 <sup>4</sup>	07.06.2017
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.06.2017	15.06.2017 <sup>4</sup>	07.06.2017
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.06.2017	15.06.2017 <sup>4</sup>	07.06.2017
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>b</sup></b>	12.06.2017	15.06.2017 <sup>4</sup>	07.06.2017
<b>Sozialversicherung<sup>b</sup></b>	28.06.2017	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.06.2017 ein gesetzlicher Feiertag ist (Fronleichnam), endet die Frist mit Ablauf des 16.06.2017.

- <sup>5</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- <sup>6</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.06.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2014:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## ***Höhere Bewertung eines Fremdwährungsdarlehns in Schweizer Franken***

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten. Maßgeblich ist der Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme. Ein höherer Teilwert der Verbindlichkeit kann in späteren Jahren nur angesetzt werden, wenn zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Werterhöhung vorliegt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwei Fälle zu entscheiden, in denen der jeweilige Steuerpflichtige ein in Schweizer Franken aufgenommenes Fremdwährungsdarlehn mit dem höheren Teilwert ansetzen wollte. Hintergrund war der im Vergleich zum Euro steigende Wert des Schweizer Francs. Dabei musste das Gericht zwischen befristeten und unbefristeten Darlehn unterscheiden und stellte folgende Grundsätze auf:

- Hat das (befristete) Fremdwährungsdarlehn noch eine Restlaufzeit von ca. zehn Jahren, ist davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen grundsätzlich ausgleichen. Eine dauerhafte Wertveränderung liegt damit nicht vor. Eine Teilwertzuschreibung ist nicht gerechtfertigt. Bei der Berechnung der Laufzeit sind Kündigungsfristen nicht zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall ging es um die Bilanzansätze zum 31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2008. Die Darlehn hatten noch eine Restlaufzeit zwischen drei und fünf Jahren. Das Finanzgericht Baden-Württemberg versagte den Ansatz des Teilwerts aber dennoch, weil zu den Bilanzstichtagen noch keine Prognose bezüglich einer voraussichtlich dauernden Wertsteigerung möglich war. Es gab erhebliche Kursschwankungen in beide Richtungen und insgesamt war der Kursverlust des Euro zu gering.

- Hat der Steuerpflichtige ein unbefristetes Darlehn abgeschlossen, das er zum Ende von kurzen Zinsbindungsfristen ordentlich kündigen kann, muss er nicht mit dem grundsätzlichen Ausgleich von Währungsschwankungen über die Laufzeit rechnen. Er darf vielmehr von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgehen, wenn die Kursschwankung eine Grenze von 20 % für den einzelnen Bilanzstichtag bzw. von 10 % für zwei aufeinanderfolgende Stichtage überschreitet.

## ***Bildung einer Rückstellung für künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen***

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach der Leasingnehmer eines Flugzeugs keine Rückstellungen für künftige Wartungsaufwendungen bilden darf, soweit sich die Wartungsverpflichtungen aus den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen ergeben. Diese Wartungsverpflichtungen greifen erst bei Erreichen der zulässigen Betriebszeit in der Zukunft und sind damit wirtschaftlich nicht in der Vergangenheit verursacht. Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung kann sich allerdings aus einer privatrechtlichen Verpflichtung ergeben.

Der Leasingnehmer war im konkreten Fall vertraglich verpflichtet, Zahlungen in Höhe der Kosten der nächsten Wartung in eine Wartungsrücklage beim Leasinggeber zu leisten bzw. eine entsprechende Bürgschaft zu stellen. Der Leasingnehmer hatte keinen Anspruch auf Rückerstattung oder auf Nichtinanspruchnahme aus der Bürgschaft, wenn der Leasingvertrag vor der nächsten fälligen Wartung enden sollte. Er hatte damit anteilig und betriebszeitabhängig die Kosten der nächsten Wartung zu tragen. Für diese Aufwendungen durfte er daher eine Rückstellung bilden.

## ***Körperschaftsteuerliche Auswirkungen durch Gewinnanteile aus einem in US-Dollar geführten Aktienfonds***

Eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft hatte auf US-Dollar-Basis Investmentfondsanteile erworben. Sie wurden dem Umlaufvermögen zugeordnet. Über den Anlagezeitraum ergaben sich Kurssteigerungen. Die Entwicklung des Euro/Dollar-Verhältnisses führte in derselben Zeit zu nachhaltigen Währungsverlusten.

Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen nahm die Gesellschaft Teilwertabschreibungen vor. Die in Euro umgerechneten Anschaffungskosten wurden mit den in Euro umgerechneten Kurswerten zum jeweiligen Bilanzstichtag verglichen. Im Jahr der Anteilsveräußerung wurde der in Euro umgerechnete Verkaufserlös dem letzten Bilanzansatz gegenübergestellt. Aufgrund dieser Berechnungen ergab sich für die Gesellschaft auf Euro-Basis insgesamt ein erheblicher Verlust.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs hat die Gesellschaft in der Steuerbilanz zutreffend Teilwertabschreibungen vorgenommen. Allerdings sind die steuerbilanziellen Auswirkungen der Teilwertabschreibungen und des Veräußerungsverlusts weitgehend durch außerbilanzielle Hinzurechnungen zu neutralisieren.

## ***Kostenaufschlagsmethode bei Konzernfinanzierung zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises im Regelfall vorzugswürdig***

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an eine Schwestergesellschaft für ein Darlehn Zinsen, sind diese nur in der Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, wie sie fremdüblich sind (sog. Fremdvergleichsmaßstab). Bei dem überschießenden Betrag handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung an die gemeinsame Muttergesellschaft. Der Fremdvergleichspreis kann nach verschiedenen Methoden ermittelt werden, die gleichrangig nebeneinander stehen: Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufsmethode, Kostenaufschlagsmethode. Welche Methode anzuwenden ist, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Das Finanzgericht Münster hält in Fällen, in denen in einem Konzern eine Gesellschaft die Finanzierung der Konzerngesellschaften übernimmt, die Kostenaufschlagsmethode regelmäßig für die geeignetste und anwendbare Methode. Diese geht bei Leistungen zwischen Nahestehenden von den Kosten des Leistenden aus. Die Kosten werden nach der Kalkulationsmethode ermittelt, die der Leistende auch bei seiner Preispolitik gegenüber Fremden zugrunde legt oder, fehlen Leistungen an fremde Dritte, nach der Methode, die betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Auf die so ermittelten Kosten werden betriebs- oder branchenübliche Gewinnzuschläge gemacht. Die Preisvergleichsmethode scheidet zumindest dann aus, wenn die Muttergesellschaft für von der Tochtergesellschaft bei fremden Dritten aufgenommene Darlehn bürgt. Die Wiederverkaufspreismethode sei im Rahmen einer Konzernfinanzierung nicht anwendbar, da es an einem Vergleich zu einem unabhängigen Abnehmer der Leistung fehle.

## ***An GmbH als Versicherungsnehmerin gezahlte Versicherungsleistungen wegen Erkrankung des Gesellschafter-Geschäftsführers sind Betriebseinnahmen***

Eine Freiberufler-GmbH hatte eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, in der auch die Krankheit ihres alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers abgesichert war. Die Versicherungsbeiträge wurden als Betriebsausgaben gebucht. Aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalls des Geschäftsführers erhielt die GmbH Versicherungsleistungen von 34.200 € ausgezahlt, die sie nicht als betriebliche Einnahme, sondern als nicht steuerbare verdeckte Einlage des Gesellschafters deklarierte. Das Finanzgericht Köln entschied aber, dass es sich um eine betriebliche Einnahme handelt, weil nur die GmbH als Versicherungsnehmerin Anrecht auf die Versicherungsleistung hatte.

**Hinweis:** Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind Aufwendungen für Versicherungen, die das persönliche Krankheitsrisiko der Unternehmer absichern, keine Betriebsausgaben. Versicherungsleistungen sind entsprechend auch keine Betriebseinnahmen.

## ***Wertaufholung nach Einbringung von Betriebsvermögen***

Die GmbH 1 hielt sämtliche Anteile an der GmbH 2. Letztere schüttete ihr gesamtes Vermögen an die GmbH 1 aus. Infolge der Ausschüttung nahm die GmbH 1 auf ihre Beteiligung an der GmbH 2 eine Teilwertabschreibung vor.

Bedingt durch gesellschaftliche Umstrukturierungen kam es wenige Jahre später zu einer Erhöhung des Stammkapitals der GmbH 2. Im Wege der Sacheinlage wurden von der GmbH 1 Teilbetriebe zu Buchwerten gegen Gewährung von neuen Geschäftsanteilen in die GmbH 2 eingebracht.

Da die GmbH 2 durch diesen Vorgang wieder über erhebliche Vermögenswerte verfügte, vertrat das Finanzamt die Meinung, dass die von der GmbH 1 auf ihre Beteiligung an der GmbH 2 früher vorgenommene Teilwertabschreibung wegen des Wegfalls der Voraussetzungen rückgängig zu machen wäre. Diese Auffassung ist durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs bestätigt worden.

Eine zum Betriebsvermögen gehörende Beteiligung ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Liegen die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung vor, kann sie vorgenommen werden. Die Bewertung ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Der durch eine Teilwertabschreibung geminderte Wertansatz ist jeweils daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wertminderung unverändert vorliegen. Nicht entscheidend ist, ob die konkreten Gründe für eine frühere Abschreibung weggefallen sind. Werden die unverändert vorliegenden sachlichen Gründe für eine Teilwertabschreibung durch andere werterhöhende Sachverhalte überkompensiert, sind insoweit Zuschreibungen bis maximal zu den ursprünglichen Anschaffungskosten vorzunehmen.

## ***Umsatzsteuerfreiheit von Personenbeförderungsleistungen eines Taxiunternehmens für eine Klinik***

Die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit besonders eingerichteten Fahrzeugen ist umsatzsteuerfrei. Ein Taxiunternehmer war der Auffassung, dass aufgrund seines besonderen Vertrags mit einer privatwirtschaftlichen Klinik diese Befreiungsvorschrift für ihn keine Anwendung fände. Er versteuerte die Umsätze aus Rollstuhltransporten je nach Fahrtstrecke mit dem Regel- bzw. ermäßigten Steuersatz. Dementsprechend wurde auch der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen. Im Rahmen einer Prüfung behandelte das Finanzamt diese

Umsätze als steuerfrei, forderte die in den Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer und kürzte die Vorsteuern entsprechend.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat dies bestätigt. Gleichzeitig wurde der Antrag des Taxiunternehmers zurückgewiesen, die in den betreffenden Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht bezahlen zu müssen, obwohl zwischenzeitlich die Rechnungen mit fehlerhaft ausgewiesener Umsatzsteuer berichtigt worden waren. Hierzu weist das Gericht darauf hin, dass diese Rechnungsberichtigung nicht auf den Zeitpunkt der Ausstellung zurückwirkt, sondern erst im Berichtigungszeitraum zum Tragen kommt. Damit war die fehlerhaft ausgewiesene Umsatzsteuer zunächst zu entrichten.

(Quelle: Beschluss des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt)

## ***Entfall der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers unabhängig von der Erstattung der Umsatzsteuer an den Bauleistenden***

Die Umsatzsteuerschuldnerschaft eines Bauträgers entfällt unabhängig davon, ob dieser als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer erstattet.

Ein Bauträger hatte in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen 2013 die Umsatzsteuer für die bezogenen Leistungen angemeldet. In der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2013 wurde dagegen die Steuerschuld unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit 0 € angesetzt. Das Finanzamt lehnte die Erstattung der danach überzahlten Umsatzsteuer mit der Begründung ab, dass dies nur bei Rückzahlung der entsprechenden Umsatzsteuern an die Bauleistenden möglich sei.

Das Finanzgericht Münster hingegen gelangt zu der Auffassung, dass der Bauträger die Umsatzsteuer nicht schuldet, weil er die bezogenen Leistungen nicht seinerseits zur Erbringung von Bauleistungen verwendet hatte.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

## ***Keine Kürzung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch um EU-Fördermittel geminderte Entgelte***

Ein in der Rechtsform der GmbH & Co. KG betriebener Großhandel für Obst und Gemüse vermarktete die von den angeschlossenen Erzeugern produzierten und gelieferten Produkte. Als anerkannte landwirtschaftliche Erzeugerorganisation war sie berechtigt, einen sog. Betriebsfonds einzurichten. Dafür erhielt sie Beihilfen der EU. Damit durften Investitionen zur Qualitätssteigerung, Methoden zur umweltfreundlicheren Produktion u. a. gefördert werden. Der Fonds speiste sich je zur Hälfte aus Beiträgen der in der Erzeugerorganisation zusammengeschlossenen Erzeuger und der finanziellen Beihilfe der EU.

Die Erzeugerorganisation lieferte die von ihr erworbenen Investitionsgüter an die ihr angeschlossenen Produzenten. Der den Produzenten in Rechnung gestellte Rechnungsbetrag war um die aus dem Betriebsmittelfonds stammenden EU-Fördermittel gemindert. Sie wurden als steuerfreier Zuschuss angesehen, der nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Sichtweise nicht. Nach seiner Auffassung gehören zum Entgelt für die Lieferung von Investitionsgütern durch die Erzeugerorganisation an die ihr angeschlossenen Produzenten neben den in Rechnung gestellten Beträgen auch die EU-Fördermittel. Es handele sich dabei um ein Entgelt von dritter Seite. Die Verwendung der Betriebsfondsmittel stelle eine unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subvention dar.

Möglicherweise muss der Bundesfinanzhof über den Fall entscheiden.

## ***Umsatzsteuersatz auf E-Books***

Das Polnische Verfassungsgericht hatte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen der Umsatzbesteuerung von Publikationen angerufen. Es wurde die Frage gestellt, ob die unterschiedliche Besteuerung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, je nachdem, ob es sich um Printmedien oder digitale Publikationen handelt, richtlinienkonform ist. Die Printmedien werden derzeit mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz besteuert während für digitale Publikationen auf elektronischem Wege der umsatzsteuerliche Regelsteuersatz gilt. Insbesondere geht es auch darum, ob die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung digitaler Bücher auf physischen Trägern zulässig ist, wo hingegen bei Lieferung auf digitalem Wege der Regelsteuersatz Anwendung findet.

Das Gericht entschied, dass diese Ungleichbehandlung als Konsequenz der für den elektronischen Handel geltenden Mehrwertsteuer-Sonderregelung gerechtfertigt ist.

## ***Auch bei Anordnung der Eigenverwaltung endet eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens***

Voraussetzung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass (grundsätzlich) eine Kapitalgesellschaft in ein anderes Unternehmen finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich eingegliedert ist. Nach Auffassung des Bundesfi-

---

nanzhofs entfällt die Eingliederung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organträgers. Daran ändere auch die Anordnung der Eigenverwaltung nichts. Masseverbindlichkeit könne nur der Umsatzsteueranspruch aus einer eigenen Tätigkeit des bisherigen Organträgers sein. Die Umsatzsteuer für die Tätigkeit der (bisherigen) Organgesellschaft gehöre nicht zur Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse des (bisherigen) Organträgers.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Organgesellschaft entfällt ebenfalls die Organschaft. Zu diesem Zeitpunkt entfällt die finanzielle Eingliederung.

### ***Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei unberechtigtem Steuerausweis***

Wird in einer Rechnung zu Unrecht Umsatzsteuer ausgewiesen, so schuldet der Rechnungsaussteller den Steuerbetrag. Berichtigt er die Rechnung, entfällt die Steuerschuld erst in dem Zeitpunkt, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens endgültig beseitigt worden ist. Liegt dieser Zeitpunkt nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rechnungsausstellers, darf das Finanzamt nicht mit einer Insolvenzforderung gegen den Erstattungsanspruch aufrechnen.

Die Gefährdung des Steueraufkommens ist erst dann beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt wurde oder die geltend gemachte Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt worden ist. Es muss endgültig feststehen, dass jedwede Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist. Die Rechnungsberichtigung wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zurück.

Das Finanzamt entscheidet in einem besonderen Verfahren durch Verwaltungsakt, in welchem Besteuerungszeitraum die Steuerberichtigung vorzunehmen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)